

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0578
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 30.11.2018
Bearb.:	Stöhr, Birte	Tel.: -220	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
-----------------------	-----------------------	----------------------

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.12.2018	Anhörung
---	-------------------	-----------------

Information bei städtischen Baumaßnahmen, hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Welk aus der Sitzung am 15.11.2018

Sachverhalt

In der Sitzung vom 15.11.2018 fragte Herr Welk an:
 Mangelnde Information betroffener Firmen, die als Folge städtischer Baumaßnahmen eingeschränkt zu erreichen sind....
 Was kann die Verwaltung tun, um die Einschränkungen für Gewerbetreibende bei der Durchführung von erforderlichen Baumaßnahmen zu minimieren?

Antwort:

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich zu dieser Anfrage eine ausführliche Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die benannte Esso-Tankstelle ist in der Fachabteilung bekannt und forderte bereits im Jahr 2017 in der ersten Baustufe eine besondere Berücksichtigung. Unerfreulicher weise waren im Vorlauf der Bauausführung durch die Stadt die Stadtwerke Norderstedt in diesem Bereich bereits mit Leitungsverlegungen gestartet, wobei die Bürgerinformationen nicht nach den Vorgaben der Stadtverwaltung erfolgten.

Zu Baubeginn des Kreisels in 2017 wurde der Eigentümer der Tankstelle mit Hilfe von Bürgerinformationsblättern die im Baustellenbereich verteilt worden informiert. Standardmäßig werden die Blätter 10 bis 14 Tage vor Bauausführung verteilt. Teils von der Fachabteilung persönlich; teils von den Baufirmen. In diesem Fall wurde die Verteilung durch die Fachabteilung selber durchgeführt und die Tankstelle durch den städtischen Fachingenieur persönlich unter Einreichung der Infoblätter und persönlicher Gesprächsaufnahme informiert. Ebenfalls wurde da schon durch den Fachingenieur bekannt gegeben, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine erste Baustufe handelt und ein Endausbau im Folgejahr erfolgen sollte.

In diesem Jahr (2018) wurde dem Eigentümer daraufhin durch den Fachingenieur am **14.09.2018** telefonisch mitgeteilt, dass der Endausbau ab dem 01.10. oder dem 08.10. voraussichtlich beginnen solle, quasi als erste Vorinformation. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Verwaltung aufgrund äußerer Umstände (Terminbestätigung durch Baufirma fehlte) die Termine nicht endgültig benennen. In diesem Telefonat wurde dem Eigentümer die erste Bau-phase unter Vollsperrung der Berliner Allee über 2 Wochen erläutert und auf anschließende

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Bauphasen hingewiesen. In der gesamten Bauzeit wurde eine Zufahrt zur Tankstelle aufrechterhalten.

Am 20.09.2018 ging die Terminbestätigung der Baufirma in der Verwaltung ein.

Am **24.09.2018** wurde durch den Fachingenieur das zugehörige Architekturbüro, welches in Verbindung zur Tankstelle steht, vorab telefonisch über den weiteren Bauablauf informiert.

Am **25.09.2018** wurden die üblichen Informationsblätter im Baubereich u.a. auch bei der Tankstelle verteilt. Auf diesen wird mitgeteilt, dass die Sperrung der Berliner Allee ab dem 08.10.2018 für ca. 2 Wochen vorgesehen sei. Anschließend würde eine Einbahnstraßenregelung Richtung Herold Center eingerichtet werden.

Der Fachingenieur der Verwaltung hat dabei den Eigentümer der Tankstelle vor Ort persönlich über die Vollsperrung der Berliner Allee und den weiter vorgesehenen Bauablauf in einem Gespräch informiert. Auch darüber, dass noch eine Vollsperrung für ein Wochenende vorgesehen sei.

Am **25.09.2018** hat der Fachingenieur auch noch mal per E-Mail das Infoblatt als PDF an ausgewählte Anlieger, sowie an die Tankstelle verteilt.

Am Folgetag den **26.09.2018** hat der Fachingenieur der Verwaltung eine weitere E-Mail mit einer detaillierten gesonderten Aufstellung des vorgesehenen Bauablaufes, sowie einer Aufklärung wann voraussichtlich welche Zufahrt zur Tankstelle gesperrt sein könnte, an den Eigentümer versendet. Diese auch schon mit Daten, die lediglich vorbehaltlich zur Verfügung gestellt werden konnten. Darin auch enthalten die vorgesehene Vollsperrung vom 09.11 bis zum 12.11.2018. (siehe Anlage)

Am **12.10.2018** erfolgte eine weitere direkte E-Mail Information durch den Fachingenieur, sobald fest stand, dass sich ein Bauzeitverzug von 2 Tagen abzeichnete. Dies auch bereits bevor die Genehmigung durch die Verkehrsbehörde erfolgte, als Vorabinformation unter Vorbehalt an die Anlieger einschl. Tankstelle.

Am **15.10.2018** wurde vor Ort ein neuer Flyer aufgrund der zuvor genannten Terminänderung verteilt. Die Tankstelle wurde per E-Mail informiert.

Am **24.10.2018** erfolgte durch den Fachingenieur die nächste vorbehaltliche Vorinformation per E-Mail über die nächste Bauphase. Dazu hat der Fachingenieur eine selbsterstellte Skizze zum besseren Verständnis beigefügt.

Am **26.10.2018** hat der Fachingenieur weitere Erläuterungen zur nächsten Bauphase an den Eigentümer der Tankstelle per E-Mail übermittelt, sowie eine Einschätzung über die zu erwartenden Zufahrtsbeschränkungen zur Tankstelle. Ergänzend hatte der Eigentümer direkten Kontakt zur Bauausführenden Firma, da diese die Termine zur notwendigen Sperrung von Zufahrten detaillierter weitergeben konnten. Ergänzend wurde auch klar, dass der Eigentümer zum Teil neueste Entwicklungen der Baustelle früher wusste als die Fachabteilung, da die Baufirma die Entwicklungen vor Ort schneller verbreitet hatte als diese Information über die Bauleitung in die Fachabteilung kommen konnte.

Am **02.11.2018** erfolgte per E-Mail die Information, dass die angekündigte Vollsperrung vom 09.11.2018 bis 13.11.2018 erfolgen soll.

Ab dem 08.11.2018 zeichnete sich ab, dass die Bauzeit der Vollsperrung (aus Witterungsgründen) evtl. nicht gehalten werden kann. Dazu erfolgten mehrere Krisengespräche durch die Fachingenieure zum Thema Witterung und den verschiedenen Optionen damit umzugehen. Am 12.11.2018 wurde festgestellt, dass die Asphaltierungsarbeiten witterungstechnisch zwar erfolgen konnten, jedoch die erforderliche Markierung (die für den 12.11.2018 vorgesehen war) nicht erfolgen kann.

Zu den o.g. Entwicklungen wurde dem Eigentümer der Tankstelle am **12.11.2018** die neueren Entwicklungen mitgeteilt, dass die Vollsperrung evtl. bis zum 18.11 aufrechterhalten werden muss. Zusätzlich hat der Fachingenieur mitgeteilt, dass die Fahrbeziehung Ochsenzoller Straße "Westarm" und Berliner Allee voraussichtlich bereits am 15.11 wieder geöffnet sein wird.

Am **14.11.2018** erfolgte die letzte E-Mail an den Eigentümer, dass die vollständige Freigabe nun doch bereits am 16.11.2018 zur Mittagszeit erfolgen kann. In der gesamten Zeit hat der Fachingenieur zusätzlich mit dem Eigentümer telefonischen Kontakt gehabt und diesen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die zuvor dargestellten Ereignisse sollen einen Eindruck dazu vermitteln, mit welchem Aufwand der Eigentümer der Tankstelle hier durch den städtischen Tiefbauingenieur betreut wurde. Sollte diese Betreuung zu einem Standard in Straßenbaustellen werden oder alle Geschäftstreibenden oder Anlieger diese Pflege benötigen, benötigt der Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften dringend neue Fachstellen für z.B. einen Psychologen und weitere Sozialarbeiter.

Der Endausbau des Kreisels beanspruchte eine Bauzeit vom 08.10.2018 (vom 04.10.2018 mit kleineren Vorarbeiten) und endete mit einer Verkehrsfreigabe am 16.11.2018. Also einer Bauzeit von nur 6 Wochen, was für eine derartige Maßnahme eine sehr sportliche Bauzeit ist.

Anhand der beigefügten E-Mails ist zu erkennen, dass es bei dieser Art von Baumaßnahmen sehr schwierig ist genaue Terminangaben zu machen. Die Arbeiten sind zu stark von Witterung oder anderer äußerer Umstände abhängig, um tatsächlich wie gewünscht Wochen vorher belastbare Auskünfte über den ganzen Bauablauf zu geben. So war in diesem Fall der Baubeginn in der 36. KW geplant und mit der Norderstedter Bank, sowie der Straßenbaufirma vorabgestimmt. Aufgrund von Bauzeitverzügen der Norderstedter Bank konnte dann aber erst in der 41. KW mit dem Straßenbau begonnen werden. Daher sind bei Straßenbaumaßnahmen alle Terminangaben vorbehaltlich zu werten. Eine Angabe von Terminen, Wochen vor Baubeginn, ist daher leider ausgeschlossen.

Grundsätzlich wird bei Straßenbaustellen ein bestimmter Zusammenhang immer wichtiger. Die Kombination aus der Aufrechterhaltung des Verkehrs, einschl. des Anliegerverkehrs, im Zusammenhang mit der Gesamtbauzeit. Je mehr Verkehr in einer Baustelle zugelassen wird, desto weniger Bewegungsspielraum bleibt der Baufirma zum Arbeiten und umso länger wird die Bauzeit. Die Herstellung von Provisorien und deren Unterhaltung sowie die eingeschränkten Platzverhältnisse im Baubereich kosten immer Zeit und Geld und gehen zu Lasten der Sicherheit, auch der Arbeiter vor Ort. Die sich aus den vielen Bauzwischenzuständen entwickelnde Bauzeit ist wiederum eine Belastung für alle Nutzer.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitsvorschriften für Straßenbaustellen wird es in Zukunft immer häufiger die Notwendigkeit von Vollsperrungen auch auf Hauptverkehrsstraßen geben. Diese Einschränkungen mögen im ersten Moment als sehr belastend empfunden werden, jedoch werden diese Baustellen zukünftig schneller und wirtschaftlicher abgewickelt, als die Baustellen in denen man versucht allen Wünschen gerecht zu werden und die in einem langwierigen täglichen Stau enden.

Beschwerden wird es dabei immer geben. Das tägliche Geschäft auf den Straßenbaustellen zeigt, dass viele Beschwerdeführer kein Verhältnis von kurzzeitigen Sanierungsmaßnahmen im Vergleich zu langwierigen Vollausbaumaßnahmen haben. So bleibt bei Vollausbaumaßnahmen das Verständnis für z.B. 1 Jahr Bauzeit vollends auf der Strecke, obwohl dies von vornherein so vorgesehen war. Hier sei die aktuelle Baustelle auf der Ulzburger Straße als Beispiel benannt.

Bei Straßenbaustellen wird es immer den Konflikt mit Gewerbetreibenden geben, da Baustellen immer mit Einschränkungen in der Nutzung verbunden sind und Vollausbauten eine längere Bauzeit besitzen. Eben genau die Abwägung zwischen Sicherheit, technischer Machbarkeit, Bauzeit und Minimierung der Nutzungseinschränkungen für den Verkehr ist das

Hauptthema bei der Abstimmung zwischen Verkehrsbehörde, Polizei, Fachabteilung und ÖPNV sowie Rettungsdienste.

Die Verwaltung plant schon im eigenen Interesse, Straßenbaumaßnahmen in einem Zuge und so schnell wie möglich und somit allseits verträglich durchzuführen, um die Beeinträchtigungen minimieren zu können. Allerdings schreiben gesetzliche Vorschriften zwingend vor gewisse Bautätigkeiten auf bestimmte Tages- und Nachtzeiten zu beschränken.

Bei Straßenbaustellen besitzt die Minimierung der Nutzungseinschränkung neben der Sicherheit bereits jetzt die oberste Priorität. Daher wird wie zuvor beschrieben Jeder der anfragt auch ausführlich informiert, so wie die Informationen in der Verwaltung vorliegen. Dabei darf natürlich nicht ignoriert werden, dass diese Priorität auch Kosten verursacht in Form von aufwendigen Provisorien in der Straße, prov. Lichtsignalanlagen oder die zeitaufwendige Einrichtung immer neuer Bauzwischenzustände.

Trotzdem verbleiben infolge von Ausbaumaßnahmen selbstverständlich Beeinträchtigungen, die in einem solchen Zusammenhang völlig üblich sind und deshalb zeitweilig in Kauf genommen werden müssen.

Rechtlich teilt der Anlieger das Schicksal der Straße. Das bedeutet, dass er alle wirtschaftlichen Vorteile einer Straße nutzen kann, jedoch bei einer Wieder-, oder Neuherstellung der baulichen Anlage auch vorübergehende oder sogar dauerhafte Einschränkungen zu erdulden hat. Auch haben Anlieger keinen Anspruch auf eine bestimmte Lagegunst die sich aus einer öffentlichen Verkehrsfläche ergibt. Dies jedenfalls insoweit die Verwaltung unnötige Nutzungseinschränkungen verhindert und dadurch existenzbedrohende Umstände vermieden werden.

Dies ist besonders in Hinsicht auf das allgemeine öffentliche Interesse am sparsamen Umgang mit Steuermitteln, durch die die Straßenbaustellen finanziert werden, eine wichtige Abwägung.

Im direkten Gespräch berät die Fachabteilung Gewerbetreibende jedoch immer, bei existenzbedrohenden baulichen Umständen, einen ausreichenden Nachweis darüber zu erstellen und in der Verwaltung einzureichen.

Geht eine Beeinträchtigung über das zumutbare Maß hinaus, kann ein Schadensersatz erforderlich werden. Dabei muss die Bezifferung des Schadens über einen Nachweis, z.B. durch Darlegung des Betrages der vor der Maßnahme erwirtschaftet wurde, geführt werden. Die Hürde für einen entsprechenden Anspruch liegt in der Rechtsprechung jedoch sehr hoch.

Die Erfahrung zeigt, dass in den seltensten Fällen diese Nachweise geführt werden. Die Fachabteilung sieht derzeit keine Möglichkeit die Einschränkungen von Gewerbetreibenden noch weiter zu minimieren als dies derzeit bereits der Fall ist.

Die Fachabteilung empfiehlt zukünftig hinter den Baumaßnahmen mit erforderlich werdender Vollsperrung zu stehen. Diese sind wirtschaftlicher, wesentlich schneller und ergeben eine sichere und vollkommen klare und kommunizierbare Verkehrssituation, ohne sich ständig ändernde Verkehrsströme in verschiedenen Bauzwischenzuständen.

Anlage: Informationsblätter und E-Mails (Kreisel Berliner Allee)